

## Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der  
17. Westfälischen Landessynode  
vom 18. bis 22. November 2013

### Bestätigung

der gesetzvertretenden  
Verordnung zur Änderung des  
Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD  
vom 6. Mai 2013

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 16. Mai 2013 (KABl. S. 102) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 16. Mail 2013 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2013 auf Seite 102 veröffentlicht.

## II.

Die gesetzesvertretende Verordnung bestimmt die Anwendung von Landesrecht für die Antragsaltersgrenze von schwerbehinderten Kirchenbeamtinnen und –beamten.

Das Kirchengesetz zur Regelung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) bestimmt in § 67 die Altersgrenzen für einen Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung.

Diese liegen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des 9. Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, bei Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, steigt diese Altersgrenze sukzessive auf 62 an. Damit hat das KBG.EKD die Regelungen für die Bundesbeamtinnen und –beamten übernommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist dieser Anhebung nicht gefolgt. Die entsprechende Regelung des LBG.NRW lautet:

„§ 33

(1) ...

(2) ...

(3) *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

1. *frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres,*

2. *als schwerbehinderter Mensch i. S. von § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.*

*Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.“*

Da sich das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen konsequent an den Bestimmungen des Landesrechts (§ 9 AG.PfDG und § 4 Abs. 1 Satz 1 AG.KBG) orientiert, wäre es systemwidrig, für den Einzelfall der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung abweichend von der sonstigen Rechtspraxis die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD anzuwenden, die dem Bundesrecht folgen.

Um auch in diesem Bereich Landesrecht anwenden zu können, war es nötig, eine entsprechende Vorschrift in das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD aufzunehmen, wie durch die gesetzesvertretende Verordnung geschehen.

Die Ev. Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche, deren Versorgungsleistungen ebenfalls durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte getragen werden, verfahren ebenso.

### **III.**

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des  
Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD**

**Vom 16. Mai 2013**

Die Kirchenleitung erlässt aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende gesetzvertretende Verordnung:

**Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. 2006, S. 290) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
(zu § 67 KBG.EKD)  
Geltung von Landesrecht“

„Die Antragsaltersgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff

(L. S.)